



St. Gallen, 10. März 1994

Gemeinderat
9205 Waldkirch

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Wilen mit besonderen Vorschriften

Der Ueberbauungsplan regelt die Erschliessung und die besondere Bauweise für eine rund 25'000 m² grosse Fläche östlich der Oberwaldstrasse im Gebiet Wilen, Waldkirch. Der Ueberbauungsplan bezweckt eine zweckmässige Erschliessung des Plangebietes und eine ortsbaulich gut gestaltete Ueberbauung, teilweise in verdichteter Bauweise.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Folgende Ausführungen sind erforderlich bezüglich des Lärmschutzes: Innerhalb des Plangebietes sind die Planungswerte einzuhalten (Art. 29 Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41). Beim im südöstlichen Plangebiet liegenden exponiertesten Punkt sind die Planungswerte um 2,3 db(A) überschritten (Schiesslärm). Diese Lärmgrenzwerte können grundsätzlich durch gestalterische oder bauliche

Massnahmen an den Wohngebäuden oder mit einer Massnahme beim Schützenhaus eingehalten werden. Es ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass die Planungswerte eingehalten sind.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)